

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
12. Jahrgang - Nr. 06/2014 - 8. Dezember 2014**

**An alle Mitglieder
der Verbandsversammlung**

Einladung zur Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des ZEW am

Freitag, 19.12.2014, 9:15 Uhr,

**Betriebsgebäude ELC Warden, Raum 313,
Mariadorfer Straße 4, 52249 Eschweiler,
(Anfahrtskizze s. Seite 3 dieses Amtsblatts)**

herzlich ein.

Freundliche Grüße
gez. Helmut Etschenberg
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 31.10.2014
- öffentlicher Teil –
3. Geschäftsentwicklung des ZEW
4. Erlass einer Verbandssatzung
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Terminplanung 2015

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Versammlung vom 31.10.2014
- nichtöffentlicher Teil –
2. Bericht über die Beteiligungsgesellschaften (AWA-Entsorgung GmbH, AWA-Service GmbH, MVA)
3. Weiterbetrieb der MVA Weisweiler ab 2017
4. Anfragen und Mitteilungen

AWA - Entsorgungs- und Logistikcenter, ELC Warden

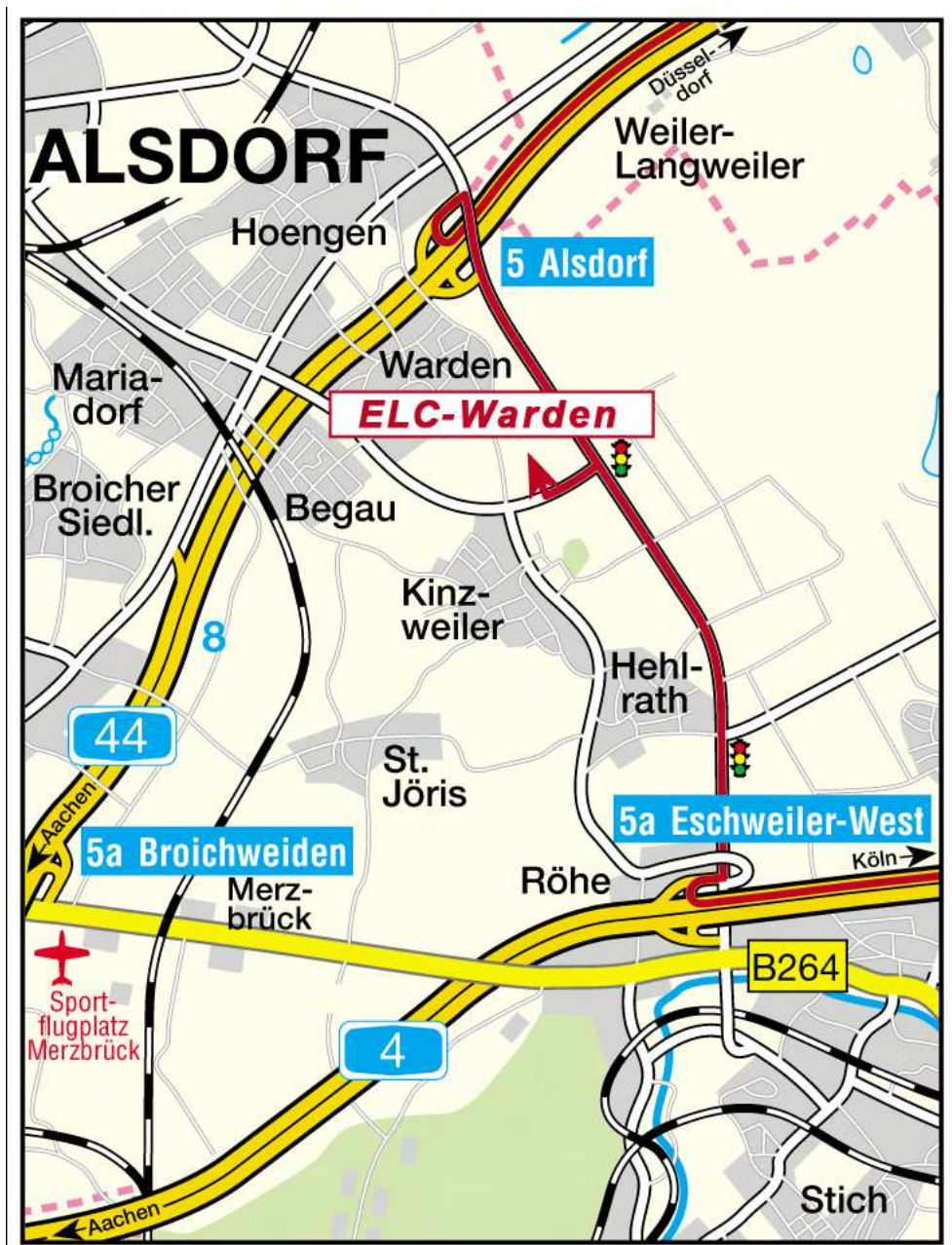
Mariadorfer Straße 2 - 10; 52249 Eschweiler; Telefon: (0 24 03) 87 66-0

Aus Richtung Aachen/Köln (A 4):

A 4 bis Abfahrt Eschweiler - West (AS 5a), abbiegen auf die L 240 (Rue de Watrelos) Richtung Alsdorf, der Straße folgen, nach ca. 4 km links abbiegen zum ELC / Zentraldeponie Warden.

Aus Richtung Düsseldorf (A 44):

A 44 bis Abfahrt Alsdorf abbiegen auf die L 240 Richtung Eschweiler, der Straße folgen, nach ca. 2 km rechts abbiegen zum ELC / Zentraldeponie Warden.



Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 31.10.2014

Aufgrund des §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, des § 9 Abs. 2 – 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 31.10.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr des ZEW für die Abfallberatung privater Haushaltungen sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet, in denen der ZEW die Beratung wahrnimmt.

- (3) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden und die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Als Grundlage für die Gebührenbemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
 - a) die Einwohnergleichwerte der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
 - b) die Zahl der Einwohner der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
 - c) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht der angelieferten Abfälle.
 - d) bei Anlieferung von Abfallmengen unterhalb des für eine Verwiegung gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes (abhängig von der jeweiligen Wiegeeinrichtung) oder an Anlagen, an denen keine Wiegeeinrichtung zur Verfügung steht, das Volumen der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der tätigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde.
Die Zahl der Einwohner ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT.NRW zum 30.06.2013.
Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2013.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und

Rückwiegung) zu verlassen. Bei Daueranlieferern kann nach Vereinbarung das im Kraftfahrzeugschein eingetragene oder das nach einmaliger Verwiegung erfasste Leergewicht für die Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrunde gelegt werden; Änderungen des Leergewichts hat der Anlieferer unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt worden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die **Grundgebühr** für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

Abfallherkunft <u>StädteRegion Aachen</u> (ohne Stadt Aachen)	14,60 € / EGW
Abfallherkunft <u>Kreis Düren</u>	9,79 € / EGW
Abfallherkunft <u>Stadt Aachen</u>	13,38 € / EGW

Die **Gebühr für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle** mit der Abfallherkunft Stadt Aachen beträgt 0,42 € / E

Die **Leistungsgebühr** für alle Herkunftsbereiche des ZEW-Gebietes beträgt für:

Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche
Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und
Rechengut, Straßenkehricht, nicht
kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie
sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung
bei kommunalen Anlieferungen zur MVA Weisweiler 177,92 €/t

Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche
Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und
Rechengut, Straßenkehricht, nicht
kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie
sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung
bei kommunalen Anlieferungen am ELC Horm oder ELC Warden 187,44 €/t

Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der
mindestens 50 % verwertungsfähige
Bestandteile enthält sowie für Infrastruktur-
abfälle (nicht kompostierbare Friedhof- und
Parkabfälle, verbotswidrig abgelagerte Abfälle,
Straßenpapierkorbabfälle) 123,76 €/t

Bioabfälle 80,40 €/t

Abfälle aus nicht-kommunalen
Anlieferungen zur thermischen Beseitigung 226,00 €/t

Für die **Abfallberatung** privater Haushaltungen wird eine
Gebühr erhoben in Höhe von 0,86 €/E

**Anliefergebühren für
Anlieferplätze / Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen
ELC Horm, ELC Warden und ELC Süd**

Anlieferung von gemischten Abfallkleinmengen
(Sperrmüll, Bauschutt, Asbest und sonstige Abfallgemische)
mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen

bis 0,5 m ³	10,00 €
0,5 m ³ bis 1,0 m ³	20,00 €
1,0 m ³ bis 1,5 m ³	30,00 €

Anlieferung von Altholz (Klasse A I - IV)

bis 1 m ³	10,00 €
bis 2 m ³	20,00 €

Anlieferung von Grünabfällen
(auch an der Biovergärungsanlage Würselen)

bis 0,5 m ³	3,00 €
0,5 m ³ bis 1,0 m ³	6,00 €
1,0 m ³ bis 1,5 m ³	9,00 €

Anlieferung von Mineralfaserabfällen im Big Bag
(nur ELC Horm / ELC Warden) 20,00 € / Big Bag

(2) Die Annahme von sortenrein angeliefertem Altpapier, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten und Altkleidern ist kostenlos.

(3) Ferner kann für die Annahme von Abfällen gegenüber einem Abfallerzeuger / -besitzer ein Entgelt gem. der jeweils gültigen Entgeltordnung der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Das Entgelt wird von der AWA Entsorgung GmbH erhoben.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West genehmigt die Kalkulation der Entgelte.

Die Festsetzung eines Entgeltes erfolgt bei der Annahme von z.B. Grünabfällen, Weihnachtsbäumen, Altholz, Bauschutt, Altreifen, Altöl, sonstigen Schadstoffen, Asbest- und Mineralfaserabfällen (Mineralwolle und Dämmmaterial), dem Verkauf von Big Bags zur Erfassung von Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie bei der Ausstellung von Entsorgungsnachweisen und Daueranlieferungsausweisen.

- (4) Steht an der Entsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung zur Verfügung, sind die angelieferten Abfälle ab Erreichen des für die jeweilige Waage gesetzlich vorgeschriebenen Mindestverwiegungsgewichtes zu verwiegen.

Keine Verwiegung erfolgt bei der Entsorgung von Kleinmengen von Mineralfaserabfällen, die fachgerecht im Big Bag angeliefert werden und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 1.

- (5) Die zu zahlende Mindestgebühr bei Verwiegung beträgt 10 €.

§ 5

Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer gem. Abs. 4 anerkannt sind. In diesen Fällen gilt Abs. 5.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
- a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Erfolgt keine Wertstellung der Zahlung am Fälligkeitstag, sollen Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Grundgebühr wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt, die monatlich zu je einem Zwölftel zu entrichten ist.

- (7) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine quartalsmäßig zu zahlende Gebühr (Herkunftsbereich Stadt Aachen) bzw. zu zahlende Entschädigung (Herkunftsbereiche Kreis Düren und StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen) in einem jährlich zu erlassenen Bescheid festgesetzt.
- (8) Für die Abfallberatung privater Haushaltungen wird durch jährlichen Bescheid eine monatlich zu entrichtende Gebühr festgesetzt.

§ 6 Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 7 Entschädigung für die Kosten der Schadstoffsammlung sowie die Erfassung von Elektrokleingeräten in den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen (ohne Stadt AC) und des Kreises Düren

- (1) Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt jährlich einen Entschädigungsbetrag

für die Städte und Gemeinden der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) in Höhe von	0,44 € / E / a
---	----------------

für die Städte und Gemeinden des Kreises Düren in Höhe von	0,44 € / E / a
---	----------------

soweit er die Schadstoffsammlung auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) oder des Kreises Düren durchführt.

(2) Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt einen Entschädigungsbetrag von

849 € / Container

soweit er die Erfassung von Elektrokleingeräten nach Maßgabe einer abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) oder des Kreises Düren durchführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 28.03.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 31.10.2014 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 31.10.2014

gez. Helmut Etschenberg
(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

gez. Wolfgang Spelthahn
(Verbandsvorsteher)

Bekanntmachungshinweis

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10.11.2014, Nr. 45/'14 erfolgten die Bekanntmachungen der jeweiligen Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verwertung und Vermarktung von Papier und Pappe zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Nideggen bzw. der Gemeinde Aldenhoven.

Die jeweilige Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zum 01.01.2015 wirksam.

Auf diese Bekanntmachungen der Bezirksregierung Köln wird hiermit hingewiesen.

Eschweiler, den 11.11.2014

gez. Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher